

**In der Bundesrepublik Deutschland getroffene Maßnahmen**  
**zur Verbesserung der Erhaltung, Restaurierung und Nutzung des Filmerbes**  
**und zur Beseitigung der Hindernisse für die Entwicklung und die**  
**uneingeschränkte Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Filmindustrie**

Bezug:

Fragebogen der Europäischen Kommission vom 4. Oktober 2007 über die Umsetzung der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2005 zum Filmerbe und zur Wettbewerbsfähigkeit der einschlägigen Industriezweige („die Empfehlung“)

**1. Systematische Erhaltungs- und Restaurierungsmaßnahmen**

In der Bundesrepublik Deutschland erfolgt die konservatorische Sicherung von Filmen durch systematische Erhaltungs- und Restaurierungsmaßnahmen in verschiedenen qualifizierten Einrichtungen des Bundes und der Länder, zentral im Bundesarchiv, zu dessen archivgesetzlichen Aufgaben die konservatorische Sicherung seit 1988 gehört.

Neue Maßnahmen infolge der Empfehlung wurden nicht erforderlich.

**2. Maßnahmen zur Sicherstellung der systematischen Erfassung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung und Bereitstellung von zum audiovisuellen Erbe gehörenden Kinofilmen für nicht kommerzielle Zwecke**

Nach dem Bundesarchivgesetz ist es seit 1988 Aufgabe des Bundesarchivs, Filme zu sichern, nutzbar zu machen und wissenschaftlich zu verwerten. Die Öffentlichkeit hat einen Rechtsanspruch auf Nutzung unter Beachtung weitergehender gesetzlicher Vorschriften wie beispielsweise des Urheberrechts. Die Nutzbarmachung von Filmen beinhaltet ihre Erfassung und Katalogisierung. Zur Zeit sind allein im Bundesarchiv mehr als 160.000 Filmwerke und zugehörige Materialien in unterschiedlichem Umfang katalogisiert; ca. 400 kommen jährlich hinzu. Darunter sind die in der Bundesrepublik Deutschland mit öffentlichen Mitteln geförderten Filme (gefördert von Filmfördereinrichtungen des Bundes und der Länder), die an das Bundesarchiv abzugeben sind, oder, im Falle der von

den Ländern geförderten Werke, ggf. auch an eine andere qualifizierte Archivierungsstelle.

Der Sammlungsauftrag des Bundesarchivs umfasst alle Filme deutscher Produktion oder Koproduktion, das Bundesarchiv erfasst jedoch nicht die mit öffentlichen Mitteln geförderten Filme, die an andere Archivierungsstellen abgegeben werden. Einen Überblick über die deutsche, mit öffentlichen Mitteln geförderte Jahresproduktion bietet die Filmförderungsanstalt (FFA), eine Bundesanstalt des öffentlichen Rechts.

Um die Hinterlegung der Filme sicher zu stellen, haben sich die Filmfördereinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland selbst verpflichtet, über ihre Richtlinien bzw. Förderbedingungen sicher zu stellen, dass die Empfänger von Produktions- und/ oder Verleihförderung eine technisch einwandfreie Kopie in einer hierfür qualifizierten Archivierungsstelle hinterlegen. Darüber hinaus ist die freiwillige Hinterlegung von Filmen, insbesondere beim Bundesarchiv, möglich.

Neue Maßnahmen infolge der Empfehlung wurden nicht erforderlich.

Zum audiovisuellen Erbe der Bundesrepublik Deutschland gehören grundsätzlich alle Kinofilme, die in Deutschland produziert oder koproduziert werden, zur Aufführung in einem Filmtheater bestimmt und tatsächlich zur öffentlichen Aufführung gelangt sind. Hierzu gehören in jedem Fall die Filme, die von Filmfördereinrichtungen des Bundes und der Länder in der Produktion und/oder im Verleih gefördert worden sind.

### **3. Geeignete Stellen zur Wahrnehmung der beschriebenen Aufgaben gemäß Ziffer 2**

Das Bundesarchiv als Bundesbehörde ist seit seiner Gründung 1955 Archivierungsstelle für Filme, die mit Mitteln der Bundesrepublik Deutschland gefördert werden. Das Bundesarchiv verfügt über archivfachlich ausgebildetes Personal, von 800 Mitarbeitern des Bundesarchivs arbeiten ca. 80 in der Abteilung Filmarchiv. Aus dem Gesamthaushalt des Bundesarchivs in Höhe von 21 Mio. Euro werden geschätzte 10 Prozent für Filmarchivierung aufgewendet. Weitere rd. 0,75 Mio. Euro werden jährlich für routinemäßige Restaurierungsmaßnahmen an Filmen durch filmtechnische Betriebe ausgegeben. Mit einem

Bauvolumen von 11 Mio. Euro wurde 2005 zudem ein weltweit führendes Servicezentrum für Filmlagerung und Filmbearbeitung eröffnet, in dem schwierige Erhaltungs- und Restaurierungsmaßnahmen von ca. 40 Mitarbeitern vorgenommen werden. Etwa 400 Filmwerke werden jährlich erstmals restauriert oder können verbessert der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Darüber hinaus wurden für diese Aufgabe von den Ländern qualifizierte Archivierungsstellen benannt, darunter die Stiftung Deutsche Kinemathek (SDK) in Berlin und das Deutsche Filminstitut (DIF) in Frankfurt am Main. Letztere sind seit 1978 die mit dem Bundesarchiv vertraglich verbundenen Gründungsmitglieder des Kinematheksverbands, ein Zusammenschluss qualifizierter deutscher Filmeinrichtungen wie Filmmuseen und Kinematheken, zu dem weitere Mitglieder gehören (so CineGraph – Hamburgisches Centrum für Filmforschung, Filmmuseum Düsseldorf, Filmmuseum München, Filmmuseum Potsdam, Haus des Dokumentarfilms Stuttgart, Friedrich-Wilhelm-Murnau-Stiftung, Wiesbaden, Defa-Stiftung, Berlin).

Neue Maßnahmen infolge der Empfehlung wurden nicht erforderlich.

#### **4. Verfügbarkeit der hinterlegten Kinofilme für die Öffentlichkeit**

Die generelle Zugänglichkeit von Filmen für die Öffentlichkeit ist im Bundesarchivgesetz geregelt und wird flankiert durch Depositaverträge privaten Rechts mit der Filmwirtschaft. Alle Regelungen sehen eine Kopierlizenz für das Bundesarchiv zum Zweck der konservatorischen Sicherung durch Duplikate vor sowie eine genehmigungsfreie Sichtungsmöglichkeit dieser Duplikate in den Räumen des Bundesarchivs. Eine Leihe zur Vorführung oder eine Kopierung im Ganzen oder in Teilen durch Dritte macht die Zustimmung des Rechtsinhabers erforderlich. Den Verleih von filmhistorischen Kinofilmen im nicht-kommerziellen Bereich betreiben auf dieser Basis auch andere qualifizierte Einrichtungen wie die SDK und das DIF.

#### **5. Einrichtungen zur Förderung des Filmerbes**

In Deutschland gibt es zahlreiche Einrichtungen, deren Aufgabe oder Teilaufgabe die Förderung des Filmerbes ist. Hierzu gehören insbesondere die Mitglieder des Kinematheksverbands, der in der Bundesrepublik Deutschland die

Aufgaben einer nationalen Kinemathek wahrnimmt. Die Mitglieder werden, ebenso wie die Projekte des Kinematheksverbands, im Regelfall von Bund und Ländern finanziert bzw. kofinanziert.

Seit 2005 existieren das u.a. mit öffentlichen Mitteln finanzierte zentrale nicht-kommerzielle Internetportal für den deutschen Film ([www.filmportal.de](http://www.filmportal.de)) sowie die Vision Kino gGmbH, deren Aufgabe es ist, vornehmlich im Schulbereich Kindern und Jugendlichen Film- und Medienkompetenz unter Einbeziehung des Filmerbes zu vermitteln.

## **6. Digitale und neue Technologien zur Katalogisierung und Erhaltung von Kinofilmen**

Das Bundesarchiv erfasst und katalogisiert alle Filme seit 1991 IT-gestützt. Die Datenanwendung wird den aktuellen technischen und inhaltlichen Erfordernissen laufend angepasst. Digitale Zwischenschritte bei der Erhaltung und Restaurierung von Filmen finden seit 2004 verstärkte Berücksichtigung. Eine digitale Langzeitarchivierung kann wegen des zur Zeit noch eingeschränkten Lebenszyklus kaum vorgesehen werden.

Die Einzelfragen werden für die Bundesrepublik Deutschland wie folgt beantwortet:

### **1. Erfassung**

Zur Sicherstellung der Pflicht hinterlegung für Produktionen, die zum audiovisuellen Erbe der Bundesrepublik Deutschland gehören, ist vorgesehen, eine technisch einwandfreie Kopie von Kinofilmen in einer qualifizierten Archivierungsstelle verpflichtend zu hinterlegen. Derzeit ist die Pflicht hinterlegung für produktions- bzw. verliehgeförderte Kinofilme in Deutschland durch die jeweiligen Richtlinien bzw. Förderbedingungen der Filmfördereinrichtungen des Bundes und der Länder sichergestellt. Hierzu haben sich die Filmfördereinrichtungen des Bundes und der Länder in Selbstverpflichtungserklärungen verpflichtet.

Die Einreichfristen sind in den Filmförderrichtlinien bzw. Förderbedingungen von Bund und Ländern vorgeschrieben.

## **2. Katalogisierung und Einrichtung von Datenbanken**

Das Bundesarchiv arbeitet mit bedarfsadaptierten FIAF-Erschließungsrichtlinien. Es beteiligt sich, unter der Federführung von DIF, an der Entwicklung des europäischen CEN-Standards für kinematographische Werke, mit dem Ziel der Verbesserung der Interoperabilität der europäischen Filmdatenbanken, sowie an dem von MEDIA geförderten europäischen Archiv-Portal MIDAS, an dem von deutscher Seite auch noch die SDK und die Defa-Stiftung beteiligt sind.

Die von DIF in Zusammenarbeit mit CineGraph aufgebaute zentrale Filmdatenbank zum deutschen Film (Werke seit 1895) bietet der Öffentlichkeit filmografische Daten und ergänzendes Begleitmaterial kostenlos im Internet an. Das Portal kooperiert mit zahlreichen in- und ausländischen Einrichtungen (u.a. mit der Association des Cinémathèques Européennes (ACE)).

Die Einrichtungen des Kinematheksverbands verfügen über eigene Archivdatenbanken, um die Bestände zu erschließen und zu verwalten.

## **3. Erhaltung**

Im Bundesarchiv werden die hinterlegten Kinofilme konservatorisch gesichert. Dabei werden insbesondere Filmaufzeichnungen auf Nitratzellulose oder Triacetatzellulose bei Bedarf photochemisch auf Polyesterfilm als archivfähigem neuen Träger konvertiert. Geräte werden insbesondere im Bundesarchiv soweit erhalten, wie sie zur Restaurierung und Vorführbarkeit der Filme erforderlich sind. In der SDK dokumentiert die Gerätesammlung darüber hinaus auch Entwicklungen der Filmgeschichte.

## **4. Restaurierung**

Dem archivgesetzlichen Auftrag des Bundesarchivs, Filme zu sichern, entsprechen das Recht und die Verpflichtung, vorhandenes Filmmaterial - ggf. durch Konversion auf neue Träger - dauerhaft zu sichern und zugänglich zu halten. In Depositaverträgen privaten Rechts werden entsprechende Einzelvereinbarungen geschlossen. Rechteinhaber haben ebenso wie die allgemeine Öffentlichkeit ein Zugangsrecht zu Filmmaterial aus Restaurierungen, das ihnen eine weitere Auswertung erlaubt. Mit einigen Rechteinhabern werden Filme in Gemeinschaftsfinanzierung restauriert.

Projekte zur Restaurierung werden vom Bundesarchiv, von der SDK, vom DIF und von weiteren Einrichtungen - zum Teil mit Partnern des Kinematheksverbunds - durchgeführt.

## **5. Zugang zu Kinofilmen für nichtkommerzielle Zwecke**

Gemäß Bundesarchivgesetz besteht im Bundesarchiv ein Zugangsrecht zu Filmen für jedermann, Vergleichbares gilt auch für andere qualifizierte Einrichtungen. Filme, filmbegleitende Materialien und ggf. Fachbibliotheken können genutzt werden für private, amtliche, wissenschaftliche und publizistische Zwecke. Der nichtgewerbliche Verleih der im Bundesarchiv gesicherten Filme erfolgt vorrangig durch die SDK und das DIF, die, wie auch andere qualifizierte Einrichtungen, Filme auch aus eigenen Beständen verleihen, sofern jeweils die Zustimmung der Rechteinhaber vorliegt. In zahlreichen qualifizierten Einrichtungen wie Filmmuseen und Kinematheken, die in Einzelfällen auch über ein eigenes Kino verfügen, ist der Zugang zu Kinofilmen dort oder an Einzelsichtplätzen möglich. In der Regel sind die Gebäudezugänge zu den Einrichtungen, in denen Filme verfügbar gemacht werden, behindertengerecht gestaltet.

## **6. Berufsbildung und Medienkompetenz**

In der Bundesrepublik Deutschland halten zahlreiche qualifizierte Einrichtungen des Bundes und der Länder Programme zur Nutzung des Filmerbes als Mittel zur Stärkung der europäischen Dimension im Bildungswesen, zur Förderung der kulturellen Vielfalt und der Film- und Medienkompetenz bereit. Die dafür besonders geeigneten und genutzten Mittel sind Ausstellungen, Retrospektiven, Festivals, Fachtagungen, Kolloquien, Filmstudien, Publikationen und DVD-Editionen.

Im Bereich der überregionalen Schulbildung fördert u.a. Vision Kino Film- und Medienkompetenz, in Zusammenarbeit etwa mit Verleihern, Filmtheatern, Produzenten und Kinematheken.

Für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit sind in der Bundesrepublik Deutschland zudem die nicht kommerziell arbeitenden Landes- und kommunalen Bildstellen bzw. Landesmedienzentren von Bedeutung, die ihre Bestände gezielt öffentlich zugänglich machen.

## **7. Hinterlegung**

Für Filmvideos als veröffentlichte Medienwerke und für Musikfilme allgemein ist eine Pflichthinterlegung bei der Deutschen Nationalbibliothek vorgesehen.

Filmbegleitende Dokumentationen können im Bundesarchiv freiwillig hinterlegt werden; für veröffentlichte Medienwerke gilt zusätzlich die Abgabepflicht an die Deutsche Nationalbibliothek. Alles Bewegtbildmaterial und ältere Kinofilme können im Bundesarchiv, aber auch an anderen qualifizierten Archivierungsstellen freiwillig hinterlegt werden, soweit es sich um deutsche Produktionen oder deutsche Koproduktionen handelt. Ausländische Kinofilme, auch diejenigen, die in deutschen Kinos gezeigt wurden, werden im Bundesarchiv nicht hinterlegt, können aber an anderen Stellen, wie z.B. in der SDK, hinterlegt werden.

## **8. Zusammenarbeit der benannten Stellen**

Die für die Filmarchivierung qualifizierten Stellen in der Bundesrepublik Deutschland arbeiten im Kinematheksverbund zum Zweck des Informationsaustausches und zur Koordinierung der Tätigkeiten und zur Durchführung gemeinsamer Projekte zusammen. Das Bundesarchiv, die SDK und das DIF sind Mitglieder auch der ACE, zu deren Aufgaben die Herausgabe von Empfehlungen hinsichtlich der Erfassungsmethoden und der Interoperabilität von Datenbanken gehört sowie die Standardisierung des elektronischen Informationsaustausches.

In der Bundesrepublik Deutschland beteiligen sich die qualifizierten Einrichtungen an zahlreichen Forschungs- und Bildungsprojekten wie an der Herausgabe von filmhistorisch und filmkulturell relevanten DVD-Editionen.